

Die Stimme

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Erscheint wöchentlich einmal, je Freitag.
Es beziehen durch alle Postämter.
Abonnementpreis 3 RM. pro Vierteljahr.



Das Redaktionsbüro für die „Stimme“ an H. Marubell, Am a. D., Berlin 47, Telefon 1461.
Die für das Redaktionsbüro des Gewerksvereins bestimmten Postämter sind zu adressieren:
Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 25, Weißbühlstraße 222.
Ebenfalls Bestellungen an H. Schumacher, Berlin N. O. 25, Weißbühlstraße 222.
Telefonnummer 25 201 beim Postamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin 1154 Nummer 4779.



Wagen, die mehrfach gespaltene Post-
zelle 1 RM. für den Arbeitsmarkt 20 RM.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und des Preiswunders.

In einer bereits vor Wochen stattgefundenen Sitzung des volkswirtschaftlichen Ausschusses des Reichstags hatte unser Verbandskollege Abg. Erkelenz beantragt, den langfristigen Erwerbslosen eine besondere Beihilfe zu gewähren, und der Unterabteilung, wie der Gesamtausschuss stimmte dieser Anregung zu. Am 2. Juni nahm der Reichstag folgenden Antrag an:

„Für die langfristig Erwerbslosen, die mehr als 26 Wochen erwerbslos sind, ist den Gemeinden eine besondere geldliche Beihilfe zu gewähren, die es ihnen ermöglicht, die nötigen Anschaffungen an Kleidung und Schuhwerk für die Erwerbslosen und ihre Angehörigen vorzunehmen. Die langfristig Erwerbslosen sind bei den Notstandsarbeiten der produktiven Erwerbslosenfürsorge besonders zu berücksichtigen. Insbesondere wird der Förderung der für die Beschäftigung von Erwerbslosen bei Notstandsarbeiten als Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge gewährt werden, bei langfristig Erwerbslosen höher zu bemessen sein als bei anderen Erwerbslosen.“

Den Erwerbslosen soll die Unterstützung auch über die Dauer von 26 Wochen hinaus in allen den Fällen fortgewährt werden, in denen es nach der Lage des Arbeitsmarktes zur Beseitigung unbilliger Härten erforderlich ist. Der § 9a der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge ist in diesem Sinne anzuwenden.“

Inzwischen hat das Reichsarbeitsministerium eine entsprechende Umweisung an die Länder bereits erlassen.

Die Verhandlungen des volkswirtschaftlichen Ausschusses sind damit weiter fortgeführt worden. Die Abg. Erkelenz und Ziegler haben dabei nachstehenden weiteren Antrag eingebracht:

- 1. Umsiedlung und Siedelung.**
Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erfordert eine erhebliche Umsiedlung der Bevölkerung Deutschlands, wobei im allgemeinen eine stärkere Besiedelung des Landes und zwar besonders der vom Großgrundbesitz befreiten Landflächen erforderlich ist.
Trotz des erlassenen Siedelungsgesetzes macht diese Siedelung keine erheblichen Fortschritte. Die Reichsregierung wird ersucht:
 - a) beschleunigt zu prüfen, welche Änderungen des Reichs-Siedelungsgesetzes nötig sind, um eine Beschleunigung der Siedelung zu erzielen,
 - b) Vorschläge zu machen für eine geeignete Finanzierung der Siedelungstätigkeit durch Reich und Länder.

- 2. Kampf gegen den Preiswunder.**
Angesichts der bevorstehenden Steigerung der Getreide- und Brotpreise, d. Mietspreise, der Kohlenpreise, angesichts ferner der in Aussicht stehenden starken Steuerbelastung ist eine Nachprüfung der Gewinnpolitik in Industrie, Handel und Landwirtschaft dringend erforderlich. Es werden noch immer ungesund hohe Gewinne erzielt. Es wird immer noch, statt auf eine rationelle Produktivität bei höchster Erzeugung, mehr Gewicht auf hohe Gewinne

als auf hohen Umschlag gelegt. Insbesondere tragen Kartelle, Konventionen usw. zu einer ungesunden Hochhaltung der Preise bei. Die Regierung wird ersucht, einen Ausschuss einzusetzen zur Prüfung der Wirkungen der Kartelle usw.

3. Anpassung der Löhne an die Kosten der Lebenshaltung.

Die in Aussicht stehenden Preissteigerungen, die Gefahr einer Verschlechterung unserer Wälua infolge der Wiederherstellungsverpflichtungen, deuten auf die Wahrscheinlichkeit großer sozialer Kämpfe in näherer Zukunft hin. Deshalb wird die Regierung ersucht, schnellstmöglich zu prüfen, ob nicht die Abwälzung der in Aussicht stehenden Geldentwertung durch gesetzliche Maßnahmen zu erleichtern ist. Dabei ist besonders zu prüfen, ob nicht auf der Grundlage der amtlich ermittelten Preise-

Die Zugehörigkeit zur Berufsorganisation ist in erster Linie eine sittliche Pflicht!

So beschlossen die Arbeitgeber vom Regierungsbezirk Münster am 22. Mai 1921 auf ihrer Tagung in Buer in Westfalen.

Hoffentlich merken sich dies auch alle Arbeiter und organisieren sich.

zahlen von Zeit zu Zeit alle Löhne und Gehälter selbstständig der Preisentwicklung nach oben und unten anzupassen sind.

4. Arbeitsbeschaffung für Kriegs- und Zivil-Invaliden.

Die Gemeinden werden ersucht, mit Unterstützung der Länder und der produktiven Erwerbslosenfürsorge des Reiches erhöhte Aufmerksamkeit auf die Arbeitsbeschaffung für Erwerbsbeschränkte zu richten.

Dabei ist besonders zu prüfen, ob nicht durch Bildung von selbstverwaltenden Arbeitsgenossenschaften die Kriegs- und Zivilrentner Aufträge für Massenartikel übernehmen können, um sie in Werkstätten- oder Heimarbeit zu erledigen.

Der Reichstag selbst hat nun beschlossen:

- I. die Reichsregierung zu ersuchen: bei den Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:
 1. Planmäßige Umsiedlung der Bevölkerung.
- Die Arbeitslosigkeit ist mit den Fragen der Wirtschaft aufs engste verbunden. Eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse trägt gleichzeitig zur Linderung der Not der Arbeitslosen bei und vermindert deren Zahl durch zunehmende Beschäftigung.
- Erwerbslose, die keine Beschäftigung finden können, bedürfen einer finanziellen Unterstützung, die ihnen ein Existenzminimum sichert. Dabei besteht jedoch in erster Linie die

zwingende Notwendigkeit, den Beschäftigungslosen Arbeit zu beschaffen.

Die nach dem Kriege eingetretenen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse machen eine weitgehende Umsiedlung der Bevölkerung von der Stadt auf das Land dringend erforderlich. Zur Erleichterung unserer Versorgung mit Nahrungsmitteln, zur Verminderung unserer Einfuhr ist eine Verbreiterung der landwirtschaftlichen Grundlage unentbehrlich. Diesen Zwecken dient:

1. eine großzügige Neusiedlung und Anliegersiedlung,
2. die Bereitstellung der dazu erforderlichen Mittel,
3. eine Abänderung des Reichs-Siedelungsgesetzes, wodurch die jetzt bestehenden Hemmnisse der Siedelung beseitigt werden,
4. die Anlernung städtischer Arbeiter für Landwirtschaft und Gartenbau. Die produktive Erwerbslosenfürsorge soll diese Anlernung durch Gewährung eines angemessenen Zuschusses für die Dauer der Anlernzeit fördern,
5. die Schaffung von Kulturgürteln, namentlich um die großen Städte, durch Kulturmachung von Dachflächen und Ausbau zu gärtnerischer Siedelung zwecks Versorgung der Bevölkerung mit Gemüse, Obst u. a.,
6. Förderung der Meliorationen, Kultivierung und Beseidelung von Moorländerorten unter möglichster Berücksichtigung des Naturschutzes.

Arbeitsbeschaffung.

1. Förderung des Baugewerbes in Stadt und Land durch:
 - a) Baubeihilfen,
 - b) Anregung der privaten Bautätigkeit auf dem Wege steuerlicher Erleichterung und freier Verfügung über Neubauten,
 - c) Bekämpfung ungesund hoher Preise der Baumstoffe,
 - d) mit den Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge die Ausbesserungsarbeiten an den Wohnhäusern zu fördern.
2. Schnellere Förderung des Baues von Kanälen, Lastbahnen sowie anderer Arbeiten, die einer Förderung des Verkehrs und der Wirtschaft dienen evtl. unter Bereitstellung von Mitteln aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge.
3. Neubau notwendiger Verkehrsstraßen und Wiederherstellung der vielfach sehr stark abgenutzten Landstraßen und Wege.
4. Beschleunigung der Wiederaufforstungsarbeiten.
5. Sofortige Inangriffnahme öffentlicher Arbeiten in weitestem Umfang. In erster Linie sind die für die öffentlichen Verkehrsbetriebe erforderlichen Erneuerungsarbeiten ohne jeden Verzug in Auftrag zu geben. Die Mittel für weitere öffentliche Arbeiten sind schnellstmöglich bereitzustellen.

Bei der Vergebung dieser Aufträge sind, unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit, die von der größten Arbeitslosigkeit betroffenen Bezirke in erster Linie zu berücksichtigen. Den Unternehmern ist die Verpflichtung aufzuerlegen, entsprechend der Größe des jeweiligen Auftrags Arbeitslose einzustellen, sofern dies mit dem wirtschaftlichen Zwecke der Aufträge vereinbar ist.

Soweit die vorhandenen Betriebe einzelner Industriezweige nicht ausreichen, bestimmte Arten der verfügbaren Aufträge allein auszuführen, soll zunächst zum Zwecke der Unterbringung der Arbeitslosen ein entsprechender Teil dieser Aufträge an geeignete andere Betriebe vergeben werden. Nötigenfalls ist die Umstellung von Betrieben zur Herstellung dieser Arbeiten sofort zu veranlassen.

Bei allen Arbeitsaufträgen der öffentlichen Verwaltungen des Reichs, der Länder und der Gemeinden, die in der heutigen Notzeit vergeben werden, ist der Unternehmergewinn auf ein den Verhältnissen angemessenes Höchstmaß zu begrenzen. Den Arbeitern sind, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden, die Tariflöhne sicherzustellen.

Zur Mitwirkung bei der Regelung der Auftragsvergebung, soweit es sich um die in Ziffer 5 Abs. 2 bis 4 vorgesehene Verpflichtungen handelt, sind Vertreter der Gewerkschaften und der Unternehmerverbände zuzuziehen.

6. Die Gemeinden werden ersucht, mit Unterstützung der Länder und der produktiven Erwerbslosenfürsorge des Reichs erhöhte Aufmerksamkeit auf die Arbeitsbeschaffung für Erwerbsbeschränkte zu richten. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob nicht durch Bildung von Arbeitsgenossenschaften die Kriegs- und Zivilrentenempfänger Aufträge für Massenartikel übernehmen können, um sie in Werkstätten- oder Heimarbeit zu erledigen.

7. Weibliche Erwerbslose sind zur Übernahme von Hausangestelltenarbeit anzuregen. Zu ihrer Ausbildung können nach Bedarf Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge eingesetzt werden.

8. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind in angemessener Weise auch die Mittel- und Kleinbetriebe heranzuziehen.

Arbeitsvermittlung.

Solange die allgemeine Arbeitslosigkeit herrscht, ist die Zahl der ausländischen Arbeiter nach Möglichkeit zu vermindern.

Bei Erd-, Kanal-, Eisenbahn-, Straßenarbeiten und Meliorationen, deren Kosten ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, dürfen Arbeitskräfte in der Regel nur durch Vermittlung der Arbeitsnachweise entnommen werden.

Langfristig Erwerbslose sind bei Notstandsarbeiten bevorzugt einzustellen, eventuell unter Zahlung eines höheren Forderungssatzes aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge.

Um die Unterbringung erwerbsloser Arbeiter aus der Stadt auf dem Lande, zwecks Anlernen für landwirtschaftliche Arbeit zu erleichtern, sind die Deputatwohnungen zu verbessern und den übergesiedelten Arbeitern zu vermieten. Zur Vermittlung solcher Arbeitskräfte sind die Gewerkschaften anzuregen.

Zwischen den städtischen Arbeitsnachweisen und den Arbeitsvermittlungen der Landwirtschaftskammern ist eine lebendige Verbindung herzustellen, um durch fachkundige Auswahl eine zahlreiche Vermittlung städtischer Arbeitskräfte für die Landarbeit zu erreichen. Bei der Regelung öffentlicher Aufträge sind besonders die Bezirke zu berücksichtigen, die eine hohe Arbeitslosenziffer haben.

Allgemeine volkswirtschaftliche Maßnahmen.

Die bevorstehende Steigerung der Getreide- und Brotpreise, der Miets- und Kohlenpreise, die in Aussicht stehenden erheblichen Steuerbelastungen und die daraus sich ergebende Geldentwertung erfordern:

1. den allgemeinen Übergang zu einer gesunden Preis- und Gewinnpolitik und die Ablehnung ungezügelter hoher Gewinne,
2. eine allgemeine Hebung der Produktivität, nach dem Grundsatz höchster Erzeugung bei billigster Unkostenhöhe, großem Umsatz und beschränkten Gewinnen.

Die Reichsregierung wird ersucht, zu prüfen und Vorschläge zu machen, in welcher Weise das Kartell- und Verbandswesen in Industrie und Handel einer fortlaufenden Beobachtung zu unterziehen ist. Sie wird ersucht, den im Reichswirtschaftsministerium bestehenden Ausschuss zur Prüfung der Kartellgebarung durch Hinzuziehung von Mitgliedern des Reichswirtschaftsrats u. des Reichs-

tags auf eine breitere Grundlage zu stellen und den Abschluß seiner Arbeiten zu beschleunigen.

II.

der Reichstag tritt der Erklärung der Reichsregierung bei bezüglich einer erhöhten Unterstützung der Kurzarbeiter und der Erklärung, einer Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung in der Höhe von 20 bis 25 Proz. der bisherigen Sätze ab 1. August eintreten zu lassen.

Die neuen Unterstützungssätze der staatlichen Erwerbslosenfürsorge, welche vom 1. August 1921 an gelten, haben wir schon in letzter Nr. der „Eiche“ veröffentlicht. Der Antrag Erkelens-Ziegler auf selbsttätige Anpassung der Löhne und Gehälter an die Lebenskosten wurde im Reichstag mit 12 gegen 12 Stimmen abgelehnt. Für denselben stimmten die beiden sozialistischen Parteien und die Demokraten, dagegen das Zentrum und die Rechtsparteien. Die Kommunisten fehlten. Neuerdings beschäftigt sich die Zentralarbeitsgemeinschaft mit der Frage, wie ab 15. August der erhöhte Brotpreis in der Lohnregelung mit aufgenommen werden soll. Ueber die Neuregelung unserer Getreidewirtschaft näheres später.

Der Reichsmantelvertrag angenommen.

Am 19. Juli hatte die am Reichsmantelvertrag interessierten Arbeitgeber- u. Arbeitnehmerverbände ihre Vertreter nach Würzburg berufen, um zu dem Ergebnis siebenmonatlicher Verhandlungen nebst Schiedsprüchen Stellung zu nehmen. Die Arbeitgeber teilten uns am Nachmittag mit, daß sie dem Reichsmantelvertrag zugestimmt hätten. In Bezug auf den Geltungsbereich machten sie einige kleine Einschränkungen, unterzeichnet was das Schreiben von Koniechny und Rüdelschhaus und zwar für folgende Verbände: Arbeitgeberverband für das deutsche Holzgewerbe (Berlin), Arbeitgeberverbände des sächsischen Holzgewerbes, Rheinisch-westfälischer Tischlerinnungsverband (Essen), Verein der Holzbearbeitungsfabrikanten im Industriebezirk (Gelsenkirchen), Verband der Holzindustriellen in den schlesischen Gebirgen (Hirschberg i. R.), Verband der Holzindustriellen (Karlsruhe), Verband württembergischer Holzindustriellen (Stuttgart), Verband thüringischer Holzindustriellen Weimar (für Möbelfabrikation und Tischlereibetriebe).

Wir haben daraufhin am andern Tage die Erklärung abgegeben, daß die Arbeitnehmerverbände den Reichsmantelvertrag in der von der Verhandlungskommission vorgelegten Fassung angenommen haben. Die Vorbehalte der Arbeitgeberverbände wurden ohne Verpflichtung zur Kenntnis genommen. Ferner teilten wir mit, daß es Aufgabe der vertraglichen Schlichtungsorgane bleiben muß, etwaige Meinungsverschiedenheiten über den Geltungsbereich des Reichsmantelvertrages von Fall zu Fall aufzuklären.

Die Geschäftsordnung des Landestarifamtes für das Holzgewerbe wurde durchberaten, dergleichen die Geschäftsordnung der Schlichtungskommission. Ein Mustervertrag für Landestarif kam nicht zustande, da die Arbeitgeber an dem vorgelegten Entwurf sowie Änderungen und Streichungen beantragten, daß die Arbeitnehmer zum Schluß darauf verzichteten, einen solchen Mustervertrag mit den Arbeitgebern gemeinsam herauszugeben. Da die Vertreter einer Anzahl Organisationen der Arbeitgeber schon abgereist waren, wurde beschlossen, am 28. in Berlin zur Unterzeichnung des Reichsmantelvertrages eine erneute Sitzung abzuhalten, wo die Vorsitzenden aller in Betracht kommenden Verbände die Unterzeichnung vollziehen sollen. Wir werden nach der Unterzeichnung noch einmal auf den Vertrag zurückkommen.

Zum Angestellten-Versicherungsgesetz

hat der Reichstag, wie schon in letzter Nr. der „Eiche“ mitgeteilt, neue Beitragsklassen und Beiträge beschlossen. Diese aber treten nicht am 1. Januar 1921, sondern am 1. August 1921 in Kraft. Die rückwirkende Kraft des

Gesetzes auf 1. Januar 1921 bezieht sich auf die Beihilfen an Rentenempfänger. In dieser Beziehung wurde beschlossen:

§ 1. Empfänger von Ruhegehalt oder Hinterbliebenenrente nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte erhalten vom 1. Januar 1921 ab bis auf weiteres eine monatliche im voraus zahlbare Beihilfe.

Die Beihilfe wird solchen Personen nicht gewährt, denen auf Grund des Gesetzes über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung vom 26. Dezember 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 478) eine Beihilfe zusteht.

§ 2. Die Beihilfe beträgt für Empfänger von Ruhegehalt monatlich 70 M., für Empfänger einer Witwen- oder Witwerrente monatlich 55 M. und für Empfänger einer Waisenrente monatlich 30 M.

§ 3. Die Beihilfe wird stets, auch in den Fällen des § 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte im vollen Betrag und nur für volle Kalendermonate gezahlt. Die Beihilfe fällt weg, wenn die Rente zum vollen Betrag ruht.

§ 4. Die Beihilfen werden aus den Mitteln der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gezahlt.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

In Verbindung mit diesem Notgesetz ist auf gemeinsamen Antrag Erkelens, Hoch, Gebel, Andre, Teusch, Aufhäuser, Karsten vom Reichstag einstimmig eine Aenderung des VVG. beschlossen worden, die eine Erhöhung der Versicherungsgrenze, die dadurch bedingte Anpassung der Lohnklassen und die Sicherung des Frauenwahlrechts bringt. Der Antrag bezug die inzwischen erfolgte Beschlussfassung besagt:

Das Reichsversicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzblatt S. 989) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 wird das Wort „fünfzehntausend“ durch „dreißigtausend“ ersetzt.
2. Im § 16 wird am Schlusse zugesetzt:
Klasse A von mehr als 5 000—10 000 M.
Klasse L von mehr als 10 000—15 000 M.
Klasse M von mehr als 15 000 M.
3. § 131 Ziffer 1 Abs. 3 wird gestrichen.
4. Im § 161 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „jedoch sind nur Männer wählbar“ gestrichen.
5. Der § 172 erhält am Schlusse des Abs. 1 folgenden Zusatz:

In Gehaltsklasse A	33,20 M.
In Gehaltsklasse L	40,— M.
In Gehaltsklasse M	48,— M.

Übergangsbestimmung:

Für die Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 15 000 M. auf Grund des Artikels 2 Nr. 1 versicherungspflichtig werden, ohne bereits eine laufende Anwartschaft aus früherer Pflichtversicherung zu haben (Neuversicherte), finden die §§ 366, 395 bis 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Fristen vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab laufen.

Die Bestimmungen über die Beihilfen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1921 ab, die Aenderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes mit Wirkung vom 1. August 1921 ab in Kraft.

Auf Grund der Reichstagsabschlüsse, die inzwischen durch den Reichsrat bestätigt worden sind, haben ab 1. August 1921 in der Angestelltenversicherung folgende Lohnklassen und Beitragsätze Geltung:

Klasse	von	bis zu	Beitrag
A	550 M.	550 M.	1,60 M.
B	von mehr als 550	850	3,20 M.
C	850	1 150	4,80 M.
D	1 150	1 500	6,80 M.
E	1 500	2 000	9,60 M.
F	2 000	2 500	13,— M.
G	2 500	3 000	16,60 M.
H	3 000	4 000	20,— M.
I	4 000	5 000	26,60 M.
K	5 000	10 000	33,20 M.
L	10 000	15 000	40,— M.
M	15 000	30 000	48,— M.

Vergütung für die Beisitzer der Schlichtungsausschüsse.

Nach vorliegenden Anträgen werden die den Beisitzern der Schlichtungsausschüsse zufließenden Vergütungen für eine Sitzungsdauer bis zu vier Stunden vielfach als nicht ausreichend empfunden. Ich will mich daher in Abänderung meines Rundschreibens vom 15. Dezember 1920 — I G 6155 Sg — damit einverstanden erklären, daß mit Wirkung vom 1. April 1921 ab nachstehende Regelung eintritt: Es werden bis auf weiteres den Arbeitgeberbeisitzern wie den Arbeitnehmerbeisitzern als Gesamtbetrag von Tagelohn und Zuschlag gewährt für eine Amtstätigkeit

a) bis zu 1 Stunde	7,50 M
b) bei einer angefangenen 2. Std.	10,— "
c) bei einer angefangenen 3. Std.	15,— "
d) bei einer angefangenen 4. Std.	20,— "
e) bei einer angefangenen 5. Std.	25,— "
f) bei einer angefangenen 6. Std.	30,— "
g) bei einer angefangenen 7. Std.	35,— "
h) bei mehr als 7 Stunden	40,— "

Ueber diese Entschädigungen hinaus erhalten einstweilen die Arbeitnehmerbeisitzer nach Maßgabe des Rundschreibens vom 8. Juni 1920 — I G 3091 Sg — den Verdienstausfall ersattet, der die nach vorstehender Regelung zustehenden Entschädigungen übersteigt. Der Lohnausfall ist vom Arbeitgeber zu beschließen. Die hier vorliegenden Anträge auf Erhöhung der Vergütung für die Beisitzer der Schlichtungsausschüsse werden hierdurch als erledigt angesehen.

Nach Benehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen bemerke ich, daß die den Beisitzern bei den Schlichtungsausschüssen zustehenden Sitzungsgebühren keine Zulage oder Vergütung für die Ausübung eines Nebenamtes darstellen, vielmehr als Aufwandsentschädigung gelten. Es bestehen daher keine Bedenken, die Gebühren auch den als Beisitzer tätigen Beamten zu gewähren.

(Erlaß des Preuß. Ministers für Handel u. Gewerbe vom 6. Mai 1921 — III 5839 — S. M. Bl. S. 107.)

Das Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn

vom 11. Juli 1921

oder kurz das „Lohnsteuergesetz“ genannt, ist in seinen wichtigsten Bestimmungen in Nr. 30 der „Eiche“ schon kurz bekannt gegeben. Auch Verbandskollege, Reichstagsabg. Erkelenz brachte in dem „Regulator“ darüber einen aufklärenden Artikel. In diesem aber schreibt er folgendes:

„Auch Dienstaufwandentschädigungen sind dem Abzug unterworfen. Im letzten Jahre waren vielfach die Gehälter zerlegt worden in einen steuerpflichtigen Teil und in eine nichtsteuerpflichtige Dienstaufwandentschädigung. Das ist mit dem neuen Gesetz unmöglich geworden, da auch die Dienstaufwandentschädigungen dem Abzug unterliegen.“

Das letztere ist aber sachlich nicht ganz richtig. Im neuen § 46 heißt es nämlich ausdrücklich: „Dienstaufwandentschädigungen im Sinne des § 34 Abs. 1 bis 3 bleiben bei Feststellung des einzubehaltenden Betrags außer Ansatz“. Das ist ein Beschluß des Reichstags. Die Regierungsvorlage wollte die Dienstaufwandentschädigungen in den Werbungskosten miteinbeziehen und nur wenn höhere Beträge in Betracht kommen, sollten diese auf Antrag steuerfrei bleiben. Der Steuerauschuß des Reichstags aber beschloß, daß die Aufwandsentschädigungen neben den Werbungskosten steuerfrei bleiben sollen. Die Fassung der gesetzlichen Bestimmung jedoch wurde gewählt, um den Finanzämtern in jedem Falle die Nachprüfung der gewährten Dienstaufwandentschädigungen zu ermöglichen. Es soll nämlich die Ablehnung von Steuermarken größtenteils vermieden werden. Die Arbeitgeber sollen die Steuerbeträge nach einem Raster-System an die Finanzämter überweisen und in diesen Listen sind dann in einer besonderen Rubrik die gewährten Aufwandsentschädigungen nachzuweisen. Wo dann ungebühr-

lich hohe Beträge nur zum Zweck der Steuerverminderung als Dienstaufwandentschädigungen bezahlt werden, wird man dies verhindern, denn an sich gehören die Dienstaufwandentschädigungen zum Arbeitslohn. Halten sie sich aber in angemessenen Grenzen und sind die Aufwandsentschädigungen begründet, dann bleiben sie nach wie vor steuerfrei.

Das Gesetz selbst ist nun im „Reichsgesetzbl. Nr. 72“ veröffentlicht. Den Wortlaut des Gesetzes an dieser Stelle wiederzugeben, erscheint nicht nötig, weil das ganze Gesetz erst am 1. Januar 1922 in Kraft treten wird. Aber besonders hervorheben will ich für alle Arbeitnehmer mit einem Einkommen von 24 000 jährlich, was vom 1. Aug. 1921 bis zum 31. Oktober 1921 gilt. Zu beachten ist, daß der Arbeitslohn aus Ueberstunden, Ueberstunden und Sonntagsarbeiten vom 1. August an gleich dem Steuerabzug unterliegt. Ferner daß vom Arbeitsverdienst die Beiträge zur Krankenkasse und Invalidenversicherung nicht mehr abgerechnet werden, weil für alle diese Versicherungsbeiträge, Gewerkevereinsbeiträge, sowie für alle nach § 13 des E. St. G. gültigen Abzüge der feste Betrag der Werbungskosten tritt. Dieser beträgt für die Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1921 und von den bis zum 31. Oktober 1921 fällig gewordenen Arbeitslohn im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Stunden: 40 S für je 2 angefangene oder volle Stunden, nach Tagen: 1,40 M für den Tag, nach Wochen: 8,40 M für die Woche, nach Monaten: 35 M für den Monat.

Allerdings diese erhöhten Beträge gelten nur, wenn in der Zeit vom 1. April 1921 bis 31. Juli 1921 die Abzüge nach § 13 des E. St. G. nicht berücksichtigt worden sind. Das wird aber wohl nirgends geschehen sein, denn dadurch, daß man Krankenkassen- und Invalidenbeiträge bei der Stundenberechnung abgezogen hat, ist diese volle Berücksichtigung der Abzüge nicht eingetreten und für eine teilweise Berücksichtigung macht das Gesetz keine Ausnahmen. Wie es also beim Steuerabzug in der Zeit vom 1. August bis 31. Okt. 1921 sein soll, falls 1900 M an Werbungskosten im Jahr nur in Betracht kommen, mögen folgende 3 Beispiele erläutern.

1) Ein lediger mit einem Tagelohn von 30 M	
davon abzugsfrei 1 mal 4 M	4 "
Rest	26 M
10 Prozent davon sind	2,60 M
davon ab zur Abgeltung der Abzüge	1,40 "
Abzuhaltender Steuerbetrag	1,20 M
2) Ein verheirateter Arbeiter mit Frau und 4 Kindern und einem Wochenlohn von 30 M	
davon abzugsfrei 2mal 24 M 4mal 36 M 192 M	
Rest	108 M
10 Prozent davon sind	10,80 M
davon zur Abgeltung der Abzüge	8,40 M
Abzuhaltender Steuerbetrag	2,40 M
3) Ein verheirateter Angestellter mit 2 Kindern und einem Monatsgehalt von 1600 M	
davon abzugsfrei 2mal 100 M 2mal 150 M 500 M	
Rest	1100 M
10 Prozent davon sind	110 M
davon zur Abgeltung der Abzüge	35 M
Abzuhaltender Steuerbetrag	75 M

Diese einzubehaltenden Steuerbeträge würden sich bei gleichem Einkommen und Familienstand vom 1. November 1921 ab insofern erhöhen, als dann zur Abgeltung der Abzüge nach § 13 des Einkommensteuergesetzes nur noch täglich 60 S, statt 1,40 M, wöchentlich 3,60 M, statt 8,40 M, monatlich 15 M, statt 35 M abzurechnen sind. Das ist von vornherein zu beachten. Weitere Anfragen über das neue Lohnsteuergesetz werden im Briefkasten gerne beantwortet.

Erhöhter Unfall- und Feuerchutz in der Holzindustrie.

(Nachdruck verboten).

Nachdem in der letzten Zeit des Krieges und während der Revolution aus verschiedenen Gründen in den Betrieben sowohl die Anforderungen der Unfallverhütungen wie des Feuerchutzes zurückgegangen waren, wird jetzt nach der Rückkehr normaler Verhältnisse immer mehr die Revision wieder in beiden Hinsichten verschärft in die Erscheinung treten.

Was den Feuerchutz anbelangt, so ist auf diesem Gebiet in der kritischen Zeit durch eilige Umbauten und Änderungen oft mancher Verstöße gegen wichtige Sicherheitsmaßregeln begangen worden. Da aber Schadenbrände in unserer Zeit der gewaltig gestiegenen Preise für Baulichkeiten, Maschinen und Borräte für die davon betroffenen Betriebe außerordentlich verhängnisvoll sind, so findet die Frage des Feuerchutzes jetzt wieder größeres Interesse. Ähnlich liegen die Verhältnisse bezüglich der Unfallsicherheit. Auch hier rechtfertigen sich Aufwendungen zur Erreichung des Zustandes der Unfallsicherheit der Vorkriegszeit, weil heute die Ausgaben für Kranke und Arbeits-Invaliden die sozialen Lasten sonst recht verhängnisvoll vergrößern würden.

Da ist es interessant, daß auf dem Leipziger Musterbauern durch den Hinzutritt der Technischen Messe auch der Unfallschutz und die Feuerverhütung immer mehr in die Erscheinung treten. Das gilt auch für unser Gewerbebezirk direkt wie indirekt. In erster Hinsicht ist wieder besonders bemerkenswert der Sicherheitsfortschritt im Beleuchtungswesen. Durch die weite Verbreitung der Elektrizitätsversorgung hat sich ja erfreulicher Weise die Beleuchtung der Arbeitsplätze wie der Maschinen auch in der Holzindustrie erheblich gebessert. Hierdurch lassen sich auch Vorteile hinsichtlich der Erhöhung, Erleuchtung und Verbilligung der Arbeitsleistungen erzielen.

Bezüglich des Beleuchtungswesens für die Holzbranche hat die Technische Messe einen Fortschritt durch den von den Deutschen Werken vorgeführten elektrischen Schutzwandler. In diesem Unternehmen haben wir es mit der Aktiengesellschaft zu tun, die in verschiedenen Städten des Reiches Fabriken des Staats nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten verwaltet, welche früher unseren militärischen Bedarf deckten. Das im Reichsbesitz gebliebene Unternehmen mit seiner kaufmännischen Leitung in Berlin W 9, erregte auf der Messe mit seinem elektrischen Schutzwandler zur Erhöhung der Beleuchtungssicherheit, Vermeidung von Unfällen und zur Verbesserung des Brandschutzes Aufsehen. Grundsätzlich handelt es sich darum, die gewöhnliche Spannung von 110 oder 220 Volt auf 10—20 Volt herunter zu transformieren.

Erfahrungsgemäß kommen namentlich bei der Beleuchtung mit beweglichen Handlampen, wie sich diese ja auch in den Holzbetrieben für verschiedene Bedürfnisse immer mehr einbürgern, leicht Beschädigungen der Isolierungen vor. Die durch Stecker und Kabel an jede Lichtleitung anschließbaren Handlampen sind zwar bequem, erfordern aber schonende Behandlung. Das Gleiche gilt für die Einwirkung von Feuchtigkeit, Dellen und chemisch wirksamen Gasen auf die Isolation stromführender Leitungen. Sowohl durch diese Faktoren wie durch die mechanische Inanspruchnahme können die schützenden Ueberzüge aller elektrischen Leitungen stellenweise beschädigt werden. Dann tritt für Mensch und Tier bei der Berührung Unfallgefahr ein, die auch den Tod zur Folge haben kann. Beschädigte Isolationen können auch die Ursache von Schadenbränden abgeben.

Der hier in Rede stehende Schutzwandler verdient nun das Interesse unserer Leser nicht nur wegen der damit erreichbaren höheren Feuer- und Unfallsicherheit, sondern auch wegen der erzielbaren Vorteile und Ersparnisse. Die weitverbreitete Ansicht, unsere gebräuchlichen elektrischen Lichtspannungen seien für Mensch und Tier ungefährlich, ist grundsätzlich. Der Begriff „Niederspannung“ ist nicht übereinstimmend mit der Vorstellung „ungefährlich“. In dieser Hinsicht sind die lehrreichen Veröffentlichungen von Prof. Borouttau wichtig. Die Unfallgefahr wächst da, wo der Mensch an Maschinen arbeitet wegen der Leitfähigkeit des Metalls, in feuchten Räumen, weil man da auf gut leitendem Boden steht und bei ähnlichen Betriebsverhältnissen. Man muß bedenken, daß außer der Spannung der Widerstand des Körpers als veränderliche Größe zur Erzeugung der gefährlichen Stromstärke im Menschen entscheidenden Einfluß ausübt. Außerdem kommen sonstige Umstände

wie: Art des Stroms, Ein- und Austrittsstelle, Dauer der Einwirkung und persönliche Veranlagung in Betracht. Letztere gibt auch die Erklärung für die Todesursache beim Anlassen niedrigerer Spannungen, die man oft als „Tod durch Schrecken“ erklärte.

Leider müssen wir mit vergrößerter elektrischer Unfallgefahr rechnen. Infolge des Krieges mußten minderwertige Installationsmaterialien verwendet werden. Diese dürften sowohl bezüglich der Unfall-, wie auch der Feuergefahr noch ihre Folgen äußern. Dann bringt es die Vergrößerung der Elektrizitätsversorgung von selbst mit sich, daß immer mehr Menschen mit stromführenden Teilen in Berührung kommen können.

Der Klein-Manteltransformator kann in jeder seiner gefälligen Bauart von jedem Installateur überall bequem angebracht werden, am besten da, wo bisher der Schalter lag. Der Schutzwandler hat eine primäre und eine sekundäre Spule, die ein Uebertreten der höheren Spannung auf den Lichtstromkreis ausschließen. Am unteren Ende des Gehäuses ist ein Schalter, der die höhere Spannung doppelte abklemmt. Hierdurch werden Leerlaufverluste vermieden. Der Verbraucher hat keinen Leerlaufstrom zu bezahlen und das Elektrizitätswert erleidet keine Verschlechterung seines Leistungsfaktors. Eine doppelte Sicherung schützt sowohl den angeschlossenen Leitungsweg wie den Transformator gegen Einwirkung von Kurzschlüssen.

Dieser Klein-Manteltransformator wird für Leistungen von 25, von 40 oder 60 Watt und für Oberspannungen von 380, von 220, von 190 oder 110 Volt, ferner für Unterspannungen von 12, von 14 oder 20 Volt gebaut. Der Transformator zeichnet sich durch günstigen Wirkungsgrad aus.

Außer den vorstehend aufgeführten Gründen empfiehlt sich die Anwendung des Schutzwandlers für Lichtleitungen in Räumen mannigfacher Art noch aus anderen Gesichtspunkten. Diese Neuerung bringt oft auch Ersparnisse an der Installation, wie am Strom- und Lampenverbrauch mit sich. Unter Umständen kann bei Verwendung dieser Einrichtung, z. B. in niedrigen Räumen, von der teuren Art der Leitungsverlegung im Stahlpanzerrohr oder Erdkabel abgesehen werden. Infolge der guten, überall hindringenden Einzelbeleuchtung der Arbeitsplätze kann die allgemeine Beleuchtung niedriger gehalten werden. Die kleinen 12voltigen Halbwattlampen sind in Anschaffung und Stromverbrauch billiger als die Beleuchtungskörper gleicher Helligkeit von 110 bzw. 220 Volt. Schließlich ist dieser Transformator ein praktisches Mittel zur Bekämpfung des Lampendiebstahls. Die niedrigvoltigen Lampen haben außer der anderen Spannung auch anderes Gewinde. Ihr Diebstahl lohnt sich also nicht! Für Großverbraucher elektrischer Beleuchtungskörper sind daher schon diese Ersparnisse wesentlich. M. Grempe, Bln.-Friedenau.

□ □ □ □ Rundschau □ □ □ □

Deutsche Arbeiter, Angestellte und Beamte!
Die Not unserer ober-schlesischen Schwestern

und Brüder ist so groß geworden, daß die vom Deutschen Reich und den Einzelstaaten zur Verfügung gestellten oder zu stellenden Mittel zur Linderung der augenblicklichen Notlage nicht ausreichen können. Auf die dringenden Hilferufe der ober-schlesischen Gewerkschaften hin hat sich das Internationale Rote Kreuz bereit erklärt, alsbald Abhilfe zu schaffen und hat die Durchführung dieses Hilfswerks dem Deutschen Roten Kreuz übertragen.

Um die dafür erforderlichen gewaltigen Geld-, Nahrungs- und Lebensmittel aufbringen zu können, hat sich das Deutsche Rote Kreuz unter seinem friedlichen Symbol mit den Vereinigten Verbänden heimatreuer Ober-schlesier und dem Bund der Deutschen Grenzmarkenschutzverbände im Einvernehmen mit den Reichs- und Staatsbehörden zum **Ober-schlesier-Hilfswerk** zusammengeschlossen.

Da es sich bei den durch die Vorgänge in Ober-schlesien Betroffenen besonders auch um Arbeiter, Angestellte und Beamte handelt, richten die unterzeichneten Verbände an alle ihre Mitglieder die dringende Bitte, das Ober-schlesier-Hilfswerk nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen und insbesondere auch in allen Betrieben Sammlungen für das Ober-schlesier-Hilfswerk vorzunehmen. Die dazu erforderlichen Flugblätter und Sammellisten stellt das Ober-schlesier-Hilfswerk, Hauptgeschäftsstelle Berlin NW 7, Unter den Linden 78, auf Anfordern gern zur Verfügung. Die eingehenden Gelder sind auf das Konto „Ober-schlesier-Hilfswerk“ bei allen Banken und Postanstalten oder auf Postsparkonto Berlin 112 300 einzuzahlen. Mit dem Geschäftsführenden Ausschuss des „Ober-schlesier-Hilfswerks“ haben wir solche Abmachungen getroffen, die uns die Gewähr dafür bieten, daß die einlaufenden Gelder richtig verteilt und bei ihrer Verwendung unsere ober-schlesischen Arbeitskameraden entsprechend ihrer Zahl u. ihres Notstandes berücksichtigt werden.

Berlin, den 1. Juli 1921.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund
gez. G r o ß m a n n.
Deutscher Gewerkschaftsbund
gez. B a l t k u s c h, F i e l, G u t s c h e
Deutscher Beamtenbund
gez. K e m m e r s.
Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter, Angestellten- und Beamten-Verbände
gez. H a r t m a n n.

Notstandstarif für Zeitkarten auf der Eisenbahn.

Am 1. Sept. dieses Jahres tritt nach einer Verfügung des Reichsverkehrsministeriums für die Dauer der gegenwärtig besonders ungünstigen Lage des Arbeitsmarktes ein Notstandstarif für Zeitkarten in Kraft, durch den die Preise für Monatskarten, Schülermonatskarten und Wochenkarten vorübergehend ermäßigt werden. Die Preise für Monatskarten sind unter Beibehaltung des kilometerischen Aufbaues auf der Grundlage von 16 statt 20 Einzelfahrten gebildet, die Preise für Wochenkarten zu sieben Achtundzwanzigstel des Monatskartenpreises berechnet. Als Mindestsätze werden die Fahrpreise für 6 statt 7 Kilometer erhoben. Sie betragen für Monatskarten in der 2. Klasse 32 (bisher 46) M., 3. Klasse 19 (28), 4. Klasse 13 (19) M. Schüler-

monatskarten: 16 (28) M., 9,5 (14) M., und 6,5 (9,5) M., Wochenkarten 4. Kl. 3,3 (bisher 6,50) M. Dadurch treten erhebliche Ermäßigungen ein.

Das Tagegeld der Schiffern und Gekochenen

beträgt vom 1. August 1921 ab bis auf weiteres 30 M und die Uebernachtungszulage 20 M.

□ □ Aus den Ortsvereinen. □ □

Laupheim. Am Sonntag, den 31. Juli hält der Ortsverband der Gewerksvereine in Laupheim im Bastelwald sein Waldfest ab. Alle Gewerksvereinstollegen und ihre Angehörigen sind dazu freundlichst eingeladen. Herzliche Einladung ergeht auch an alle Mitglieder der Ortsverbände von Ulm und Biberach und vom Ortsverein Erbach. Eine Beteiligung an dem Waldfest haben uns die auswärtigen Kollegen schon zugesagt und so hoffen wir auf starken Besuch. Pünktlich um 1 Uhr mittags marschieren wir mit der Stadtkapelle vom Stadtbahnhof in Laupheim ab. Die Mitglieder Laupheims werden ersucht, sich auch zahlreich mit ihren Angehörigen daran zu beteiligen. Die auswärtigen Kollegen werden am Bahnhof erwartet.

J. M.: B a r a b e i s c h, J. G u t.

Wülheim-Ruhr. Am Sonntag, 31. Juli wird Kollege Ertelenz, Mitglied des Reichstags in Wülheim a. d. Ruhr sprechen und es darf erwartet werden, daß sämtliche Gewerksvereinstollegen an dieser Versammlung teilnehmen.

□ □ □ □ Patentbau □ □ □ □

Mitgeteilt vom Patent-Büro Koch, Berlin NO 18, Große Frankfurterstraße 59. Auskünfte kostenlos.

Angem. Patent.

Kl. 34a. 011 246. Federnuttsäge. Oberreuter und Co., Nürnberg.

Gebrauchsmuster.

Kl. 34i. 774 819. In einen Aufwaschtisch zu verwandelndes Rührschiff. Karl Schmidt, Dresden.

Bekanntmachung!

An die Kassierer der einzelnen Ortsvereine!
Im Rechnungsabschluss für die Ortsvereine steht in jeder Kasse unter Ausgabe als erste Zeile „An die Hauptkasse am“ Die meisten Kassierer füllen dieses nicht aus. Das erschwert die Kontrolle und kostet unnötige Zeit bei der Hauptkasse. Um beides zu sparen, werden die Kassierer hierdurch dringend ersucht, das Datum der Geldsendung auf den Umschlüssen immer auszufüllen. In der heutigen Zeit müssen wir alles tun, um Zeit und Geld zu sparen.

M. S c h u m a c h e r.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnnummer ist der 31. Wochenbeitrag für das Jahr 1921 fällig.

Anzeigen.

Jahr den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Schabhobel



mit Doppel- od. mit gebogenen od. geraden Grifften.
72 mm Eisenbreite 4 Mk. 10.—, Ers.-Eisen Mk. 8.—.
Ziehklinkenobel Mk. 16,50, Ers.-Eisen Mk. 12.—.
Eiserne Simshobel, Mk. 10,50.—.
Bohrstiftsteller mit Aufreiber Mk. 5,50.
Gekröpfte Rückensägen 25 cm Blattlg. Mk. 16.—.
Furniersägen Mk. 12.—, Ziehklingen Mk. 4.—.
Amerikan. Schiffsobel, Stahlblechrohr usw.
zu billigsten Tagespreisen liefert sofort

M. Wallner, Dresden 22, Rehefelderstr. 53

Jeder Arbeiter soll lesen: Die Befreiung des Arbeiters und der Arbeit.

Von Gerhard Hildebrand.

Ein Industriearbeiterprogramm auf der Grundlage des Auslebens von Individualismus und Sozialismus wird hier entwickelt, das bei Durchführung eine geordnete Fortentwicklung unserer Wirtschaftslebens, Unabhängigkeit und Existenzsicherheit des Einzelnen

berichtet.
Preis 5 M. zuzügl. Sortimenterschlag.

Verlag der „Hilfe“, G. m. b. H., Berlin NW. 40.

„Deutsche Gewerksvereinsjugend“

Unter diesem Titel erscheint vom 1. Juli ab eine neue Monatschrift

für die Jugendabteilungen

der deutschen Gewerksvereine (G. D.) Jeder Gewerksvereiner, der ein Interesse an einer gesunden und vorwärtsstrebenden Jugendbewegung hat, muß das junge Unternehmen durch ein Abonnement unterstützen. Der Preis beträgt nur 1 Mark für das Vierteljahr. Bestellungen sind zu richten an die Schriftleitung: Erich Wegert, Berlin NW. 55, Marienburgerstraße 28

Kege Unterstützung im Interesse unserer Gewerksvereinsache ist dringend erforderlich.